



Univ.-Prof. Dr. Florian Becker, LL.M.

Univ.-Prof. Dr. Florian Becker, LL.M.: Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel · Olshausenstraße 75 · 24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2783

Telefon: 0431 880-5378  
Telefax: 0431 880-5374  
Durchwahl: 0431 880-1504  
E-Mail: f.becker@law.uni-kiel.de  
Homepage: www.becker.jura.uni-kiel.de

Kiel, 07.05.2014

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN (LT-Drs. 18/1472) zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz sowie den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW (LT-Drs. 18/1558 (neu)).**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses,

mit Schreiben vom 28. Februar 2014 sowie vom 25. März 2014 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, welche die oben bezeichneten Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags vorgelegt haben. Ihrer Bitte komme ich gerne nach.

**A. Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN (LT-Drs. 18/1472)**

**I. § 35 Abs. 2 Satz 1 LDSG n.F.**

Die Regelung, dass die Wahl ohne Aussprache stattfindet, wiederholt lediglich die entsprechende Passage in § 35 Abs. 1 Satz 1 LDSG und ist somit überflüssig.

## II. § 35 Abs. 2 Satz 2 ff. LDSG n.F.

Die Erweiterung der Vorschlagsberechtigung auf einen Ausschuss, dem eine öffentliche Ausschreibung vorausgeht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf diesem Wege kann dem Prinzip der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG zur Geltung verholfen werden. Schließlich bleibt die parlamentarische Entscheidungsfreiheit bestehen, da das Vorschlagsrecht des Ausschusses lediglich neben dasjenige der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages tritt (§ 35 Abs. 2 Satz 3 LDSG n.F.) und die Wahl selbst durch den Landtag erfolgt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LDSG n.F.).

## III. § 35 Abs. 2 Satz 5 LDSG n.F.

Die öffentliche Anhörung des Kandidaten bzw. der Kandidatin führt naturgemäß in der Folge zu einer noch profilierten Position des/der dann Gewählten. Ob dies gewünscht und sinnvoll ist und nicht etwa neben der öffentlichen Wahrnehmung auch das Selbstverständnis der Person in einer Weise beeinflusst, die dem Amt nicht mehr gerecht wird, unterliegt einer politischen Beurteilung. Ob sich in einer *öffentlichen* Anhörung die Befähigung und fachliche Eignung einer Person von der Fähigkeit, diese Eigenschaften besonders zur Schau zu stellen, abschichten lassen, hängt von den Abgeordneten ab, die das Resultat dieser Anhörung zu beurteilen haben.

Es sollte in jedem Fall deutlicher gemacht werden, dass auf die Anhörung aller Bewerberinnen und Bewerber verzichtet werden kann, wenn der Umgang mit hohen Bewerberzahlen dies erfordert bzw. dem Wunsch nach Vertraulichkeit einzelner Bewerber entsprochen werden soll, wie es laut der Entwurfsbegründung erwünscht ist. Andernfalls bleibt unklar, wann auf die Anhörung aller Bewerber verzichtet werden kann. Es versteht sich von selbst, dass aus Gründen der Chancengleichheit in dem Bewerberfeld entweder alle in Frage kommenden Personen gleichermaßen angehört oder sie eben allesamt nicht angehört werden. Eine Auswahl wäre insoweit nicht zulässig.

## IV. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen. Die Neuregelung der Wahl führt keineswegs dazu, dass bestehende Rechte des Landtages beschränkt werden, da sich die Arbeit des Ausschusses auf vorbereitende Tätigkeiten beschränkt und der Landtag seine Letztentscheidungsbefugnis nicht verliert.

## **B. Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW (LT-Drs. 18/1558 (neu)).**

### **I. Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten**

Die Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeiten stärkt die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten; sie ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zwingend geboten.

Die in § 10 Abs. 3 Satz 2 LDSG angeordnete Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten wird durch die Möglichkeit der unbegrenzten Wiederwahl nicht unmittelbar berührt.

Ebenso wenig besteht ein Verstoß gegen Unionsrecht. Gemäß Art. 69 Nr. 1 Hs. 2 Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> ist eine Wiederwahl des europäischen Datenschutzbeauftragten unbegrenzt möglich. Insofern wird deutlich, dass der europäische Gesetzgeber die Möglichkeit der unbegrenzten Wiederwahl nicht als Widerspruch zur Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten bewertet. Folglich verstößt auch eine nationale Regelung, die eine mehrfache Wiederwahl zulässt, nicht gegen Unionsrecht. Ob eine entsprechende Begrenzung im Sinne eines optimalen Maßes an Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten aufrechterhalten wird, ist damit lediglich Gegenstand einer politischen Entscheidung, ohne dass ein Konflikt mit geltendem Recht besteht.

Im Rahmen der verbleibenden mitgliedstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten sei allerdings auch darauf hingewiesen, dass „Unabhängigkeit“ unter dem Blickwinkel der demokratischen Legitimation eines Amtswalters stets eine Anomalie darstellt, die auf das unionsrechtlich Gebotene zu begrenzen ist.

### **II. Gleichbehandlung von Landesbeauftragten**

Die bestehenden unterschiedlichen Wiederwahlregelungen der verschiedenen Landesbeauftragten lassen sich mit sachlichen Gründen rechtfertigen. Indes ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, dennoch einen Gleichlauf der Regelungen vorzusehen. Die Ausgestaltung obliegt dem Gesetzgeber.

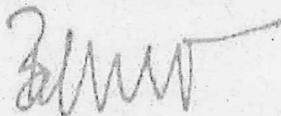
Ein grundrechtlicher Gleichheitsschutz kommt den verschiedenen Beauftragten ohnehin nicht zu, da sie grundrechtsverpflichtet, nicht aber grundrechtsberechtigt sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr v. 25.01.2012, KOM (2012) 11 endg.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen kurzen Ausführungen behilflich sein konnte. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Florian Becker', with a long horizontal stroke extending to the right.

Univ.-Prof. Dr. Florian Becker